

IV_ZB_206/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Erbengemeinschaft nach der am [REDACTED] 1881 in Bad O [REDACTED]
geborenen Ehefrau Auguste G [REDACTED] geb. S [REDACTED],

- 1.) der Ehefrau Fränzi W [REDACTED] geb. G [REDACTED], wohnhaft in M [REDACTED]/H [REDACTED], Ko [REDACTED] C [REDACTED] straat [REDACTED],
- 2.) des Leopold G [REDACTED], wohnhaft in Sch [REDACTED]
[REDACTED]/D [REDACTED], Post K [REDACTED] T [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , --
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hildesheim,
Entschädigungsbehörde,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 11. Mai 1960 kostenpflichtig, jedoch frei von Gerichtsgebühren und Auslagen, zurückgewiesen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 3.300 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Kläger machen ererbte Entschädigungsansprüche ihrer Eltern für die Zeit nach dem 23. Juli 1943 bis zum 8. Mai 1945 geltend, nachdem ihnen solche für die Zeit bis zum 23. Juli 1943 zugebilligt worden sind. Ihre Eltern sind am 20. Juli 1943 wegen ihrer jüdischen Rasse von Holland aus

- 2 -

in ein Vernichtungslager in Polen abtransportiert worden, und es fehlt seitdem von ihnen jedes Lebenszeichen. Nach einer Bescheinigung des niederländischen Roten Kreuz vom 21. Juli 1947 kann als ihr Todestag der 23. Juli 1943 angenommen werden. Das Oberlandesgericht hat nach allem, was über die Vernichtungslager im allgemeinen und über das Lager, in das die Eltern der Kläger transportiert worden sind, im besonderen bekannt geworden ist, es nach menschlichem Ermessen so gut wie sicher bezeichnet, daß die damals schon über 60 Jahre alten Eltern unmittelbar nach der Ankunft in dem polnischen Lager in einer Gaskammer den Tod gefunden haben und daß es mehr als wahrscheinlich sei, daß sie das Schicksal hatten, was alle in diese Vernichtungslager transportierten holländischen Juden hatten, nämlich unmittelbar nach dem etwa 3 Tage dauernden Transport in einer Gaskammer getötet zu werden. Aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht den Klägern, ererbte Entschädigungsansprüche über den 23. Juli 1943 hinaus versagt. Eine Revision gegen sein Urteil hat es nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision haben die Klüger Beschwerde eingelegt. Diese haben sie damit begründet, daß das Berufungsgericht sich bei der Auslegung des § 180 BEG in Widerspruch zu Entscheidungen anderer Gerichte gesetzt habe, die hinsichtlich des Lagers Auschwitz ergangen sind.

Diese Auffassung ist jedoch fehlsam. Das Oberlandesgericht hat den 23. Juli 1943 als Todestag auf Grund der Bestimmung des § 180 Abs. 2 BEG festgestellt, nach dem mangels Feststellung eines anderen Zeitpunkts des Todes auf Grund des Verschollenheitsgesetzes oder anderer

- 3 -

Rechtsvorschriften ein anderer Zeitpunkt als der im § 180 Abs. 1 BEG bestimmte des 8. Mai 1945 festgestellt werden kann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist. Ob letzteres zutrifft, ist grundsätzlich eine Frage der tatsächlichen Würdigung, die lediglich den Tatsachengerichten obliegt und entsprechend der Bestimmung des § 561 Abs. 2 ZPO einer Nachprüfung im Revisionsrechtszuge entzogen ist. Die Tatsache, daß möglicherweise die Verhältnisse eines Vernichtungslagers von den Instanzgerichten verschieden beurteilt werden, wirft daher keine im Revisionsrechtszuge zu entscheidende Rechtsfrage auf.

Ob die Auffassung des Berufungsgerichts, unter Rechtsvorschriften im Sinne des § 180 Abs. 1 BEG seien nur deutsche Gesetze zu verstehen, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann dahinstehen. Denn über diese Rechtsfrage würde bei einer Revision in dem hier vorliegenden Falle nicht zu entscheiden sein, da auch die in den Niederlanden erfolgten Feststellungen keinen späteren Zeitpunkt für den Tod der Eltern der Kläger als den 23. Juli 1943 ergeben.



- 4 -

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus
§ 225 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 28. September 1960

Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Graf